

**Kommunale Beteiligung an den Lasten der
Deutschen Einheit
- Anmerkungen zum Lenk-Gutachten -**

Herbsttagung des
Fachverbandes der Kämmerer in NRW e.V.
am 30. Oktober 2008 in Unna

Gerhard Micosatt
FORA Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik mbH

Gliederung

1. Ausgangspunkt der aktuellen Diskussion
2. Reaktion der Landesregierung
3. Prüfbedarfe
4. Analyseschwerpunkte und Ergebnisse des Lenk-Gutachten

Änderungen mit dem GFG 2006

1. Abschaffung der jährlichen Spitzabrechnung des kommunalen Solidarbeitrages mit dem GFG 2006:
 - Pauschalierung der vertikalen Abrechnung: +200 Mio. € für die Gemeinden,
 - Abschaffung der finanzkraftbezogenen Bemessung des kommunalen Solidarbeitrages und damit des interkommunalen Belastungsausgleichs.

2. Klage von 21 Städten und Gemeinden vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen.

Urteil des Verfassungsgerichtshof NRW am 11.12.2007

GFG 2006 ist nicht verfassungswidrig, aber:

1. Beanstandung der vertikalen Pauschalabrechnung des Landes.
2. Prognose-Werte durch Ist-Werte ersetzen.
3. 450 Mio. Euro Rückzahlung an die Kommunen sind offen.
4. Kommunaler Anteil auf 40 % begrenzt.

Reaktion der Landesregierung auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes – kurzfristig

1. Abschlagszahlung:

Bis zur Endabrechnung werden mit einem Abschlagsgesetz kurzfristig 650 Mio. Euro für die Jahre 2006 bis 2008 an die Kommunen bereitgestellt:

2006: 280 Mio. €

2007: 220 Mio. €

2008: 180 Mio. €

Verteilungsschlüssel: Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale

Reaktion der Landesregierung auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes – langfristig

1. Methodenwechsel:
Ein neues Berechnungsverfahren für die vertikale Verteilung der Solidarbeitragslasten soll eingeführt werden;
Basis hierfür: das Lenk-Gutachten.

2. Konsequenz:
 - Keine weitere Rückzahlung an die Kommunen.
 - Im schlimmsten Fall Rückzahlung des erhaltenen Abschlages an das Land.
 - Solidarbeitragslasten werden zu Ewigkeitslasten erklärt – auch über das Jahr 2020 hinaus.

Prüfbedarf

Juristisch:

- Nachträglicher Methodenwechsel für bereits erlassene Finanzausgleichsgesetze – geht das überhaupt?
 - Zumal die Landesregierung vor Gericht dem bisherigen Verfahren nicht substantiell widersprochen hat.

Finanzwissenschaftlich:

- 85-€-These der Einheitslasten
 - Stimmigkeit des Verfahrens und des Ergebnisses
- Einheitslasten = Ewigkeitslasten
 - Was geschieht bis 2020 und was kommt danach?

Analyseschwerpunkte

- Definition und Quantifizierung der Einheitslasten
- Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an den Einheitslasten

Definition und Quantifizierung der Einheitslasten

- Darstellung volks- und finanzwirtschaftlicher Konsequenzen der Einheit:
Fazit → Einheitslasten können nicht quantifiziert werden.
- Änderungen der staatlichen Finanzströme:
 - 1990 bis 1994 Aufbau Fonds „Deutsche Einheit“
 - 1995 bis 2004 Solidarpakt I
 - ab 2005 Solidarpakt II
- Basis des Solidarbeitrages für den Aufbau Ost:
geschätzter Finanzbedarf für den Aufbau ↔ Zahlungsbereitschaft der Geldgeber



Was ist machbar?

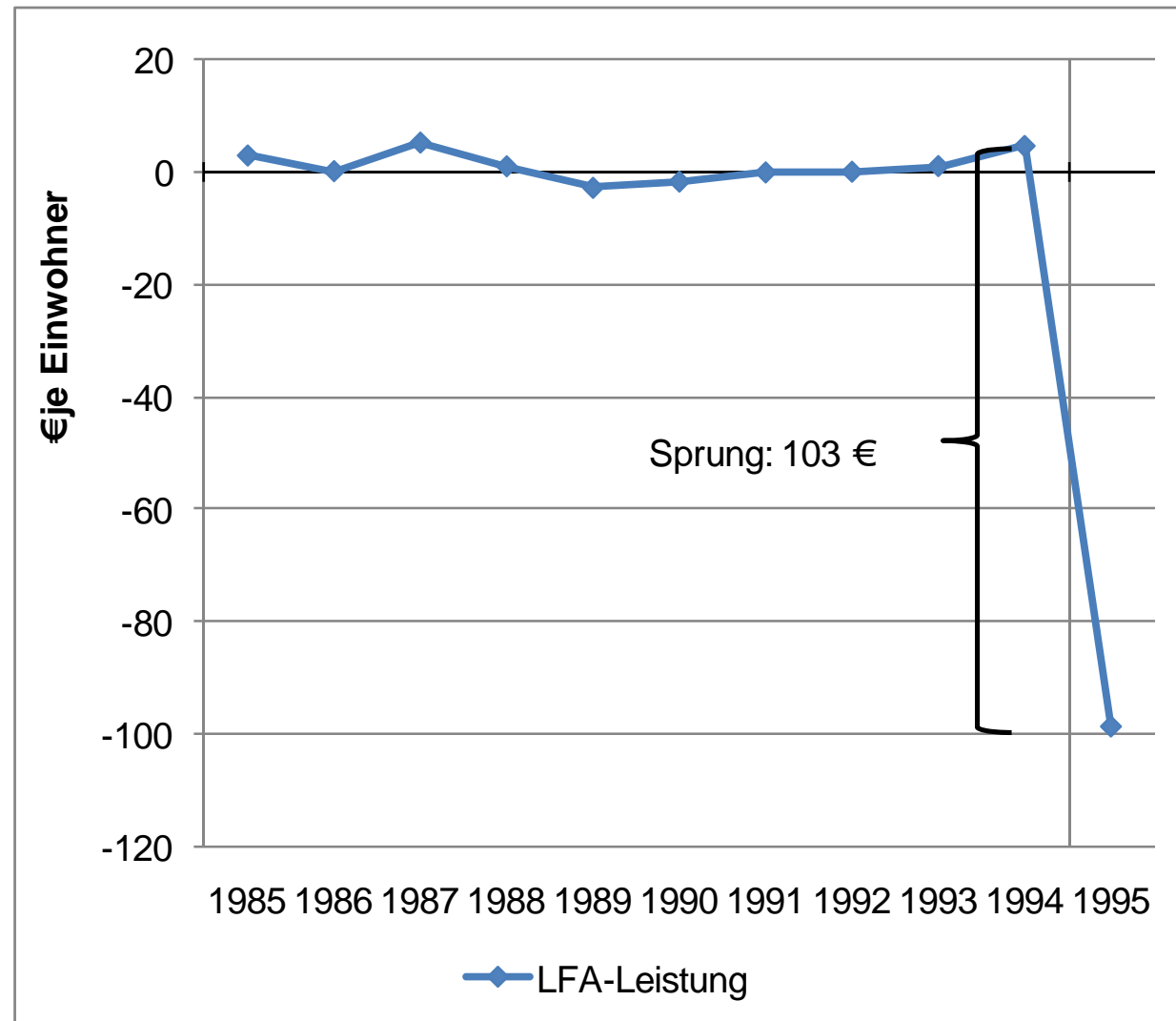
Berechnungsmodus des kommunalen Solidarbeitrages bis 2005

auch 2006 noch genutzt

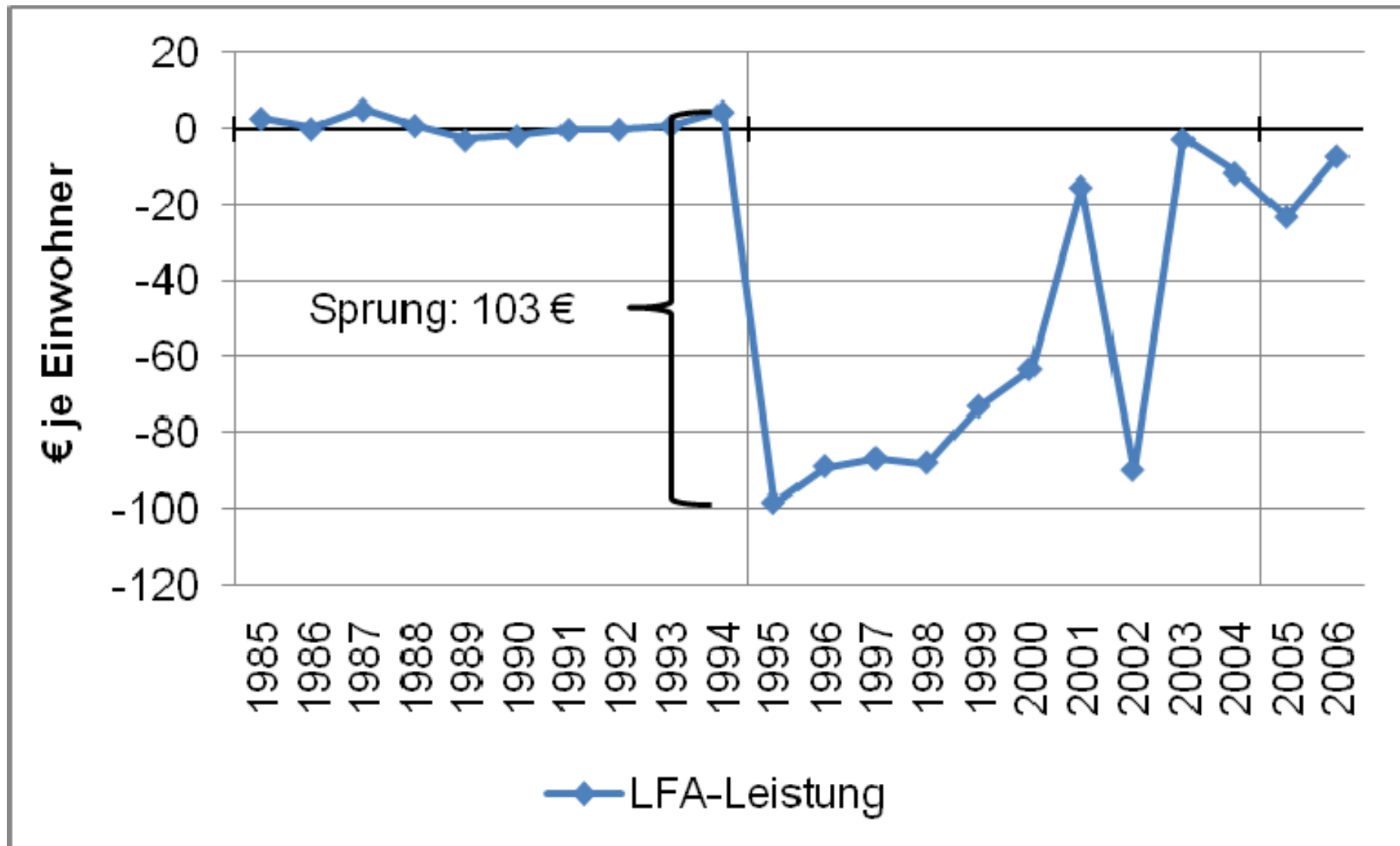
Tabelle: Ermittlung des kommunalen Solidarbeitrages 2006			
	Zeile	Landesregierung Prognose	Berechnung Ist-Werte
		Euro	
A Gesamtsolidarbeitrag NRW zur Deutschen Einheit			
- Fonds „Deutsche Einheit“	1	700 000 000	712 600 000
- Länderfinanzausgleich	2	700 000 000	130 527 000
Zusammen	3	1 400 000 000	843 127 000
B Kommunalen Anteil am Gesamtsolidarbeitrag			
- Fonds „Deutsche Einheit“ 44,8 % / 46,0 von Zeile 1	4	313 600 000	327 796 000
- Länderfinanzausgleich 44,8 % / 46,0 von Zeile 2	5	313 600 000	60 042 420
Zusammen	6	627 200 000	387 838 420
C Kommunalen Beitrag durch erhöhte Gewerbesteuerumlage und Verbundmassenminderung			
- erhöhte Gewerbesteuerumlage	7	645 000 000	874 483 000
- Minderung der originären Verbundmasse (neu ab 2005) 2,582 Mrd. € → NRW-Anteil 712,6 Mio. € (= Zeile 1) → Verbundanteil (23 %) →	8	161 000 000	163 898 000
Zusammen	9	806 000 000	1 038 381 000
D Abrechnung Gewerbesteuerumlage mit Solidarbeitrag			
Zeile 9 abzgl. Zeile 6 ein positiver/negativer Saldo senkt/erhöht die Verbundmasse im kommunalen Finanzausgleich angesetzter Betrag für die Verbundquotenanpassung	10	+ 178 800 000 + 200 000 000	+ 650 542 580 - 200 000 000
verbleibender Betrag			450 542 580

85 €These

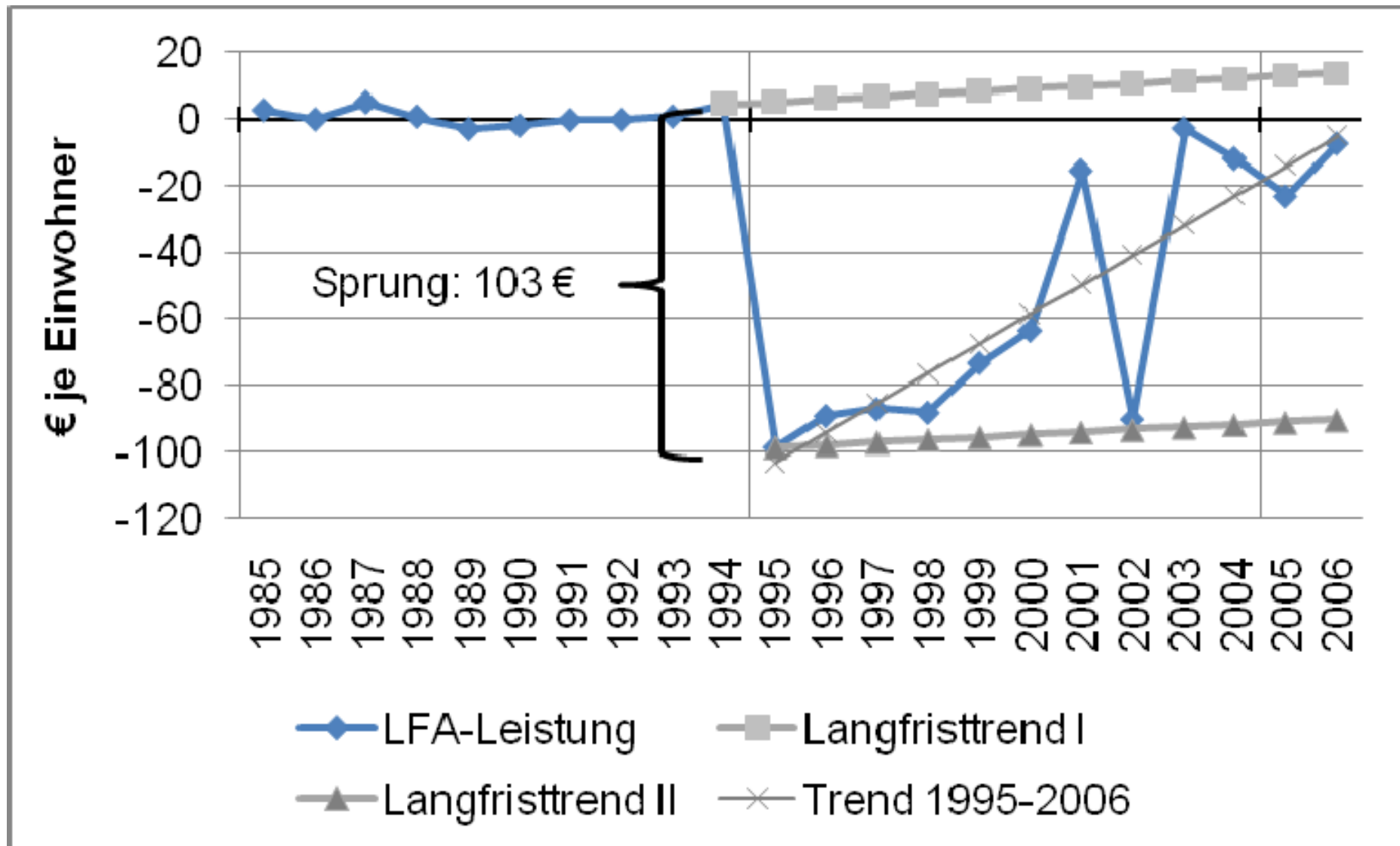
- Ermittlung des Sprungeffektes
1994/1995: 103 €/Ew
- Abschwächung
auf 85 €/Ew
wegen der
verbleibenden
Transfers an
Westländer



85 €These: Sprungstelle



85 € These: Fortschreibung der Sprungstelle



85 €These

- Unterstellung einer fortlaufenden Höhe der Solidarbeitragsleistungen: 85-103 €.
- Unterstützung der These „85-103“ durch hessische Modellrechnungen.
- Aber: keine Berücksichtigung der relativ schwächer werden Finanzkraft Nordrhein-Westfalens.

Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an den Einheitslasten

Diskussion des kommunalen Anteils an den Solidarbeitraglasten

- Verfassungsgerichtshof NRW: 40 %

versus

- Landesregierung: nur im Rahmen der Steuerverteilung Land-Kommunen unter Berücksichtigung der Umverteilung im Finanzausgleich: für 2006 = 45,6 %

Neuberechnung

- Einsetzung der „85-103“-These in die vertikale Soli-Abrechnung.
- Kommunalanteilsberechnung nach dem Verhältnis der Finanzkraft von Land und Kommunen: 45,6 %.
- Einbeziehung der LFA-Berücksichtigung in die vertikale Soli-Abrechnung.

Ergebnis: 85 € These belegt einen kommunalen Zahlungsanspruch von nur noch 8,4 Mio. € für 2006

Bei Einheitslasten von 103 € je Einwohner ergibt sich eine Zahlungsforderung des Landes von 68,9 Mio. €

Kritik

- Eine nachlassende Finanzkraft Nordrhein-Westfalens widerspricht einer konstanten Zahllast des Landes und damit auch der Kommunen.
- Ebenso würde eine um Einheitslasten bereinigte Empfangssituation im Länderfinanzausgleich auch die Kommunen zu Empfängern machen.
- Der Aufbau Ost geht seinem Ende entgegen. Der Bund fährt schon jetzt seine Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zurück.
- Die Steuerkraftunterschiede zwischen den Ländern spiegeln zunehmend ein „normales“ Gefälle wider, dass nicht einigungsbedingt ist. Insofern dürften die Kommunen nur im Rahmen der normalen Verbundquote belastet werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Kontakt:
fora.micosatt@arcor.de*